

**INFORMATIONEN ZU GESCHÄFTEN IN FINANZINSTRUMENTEN
(WERTPAPIERE UND GESCHLOSSENE FONDS/ALTERNATIVE
INVESTMENTFONDS)**

Stand August 2025

Allgemeine Informationen zur Bank	2
Kundenklassifizierung	3
Allgemeine Informationen zum Kundenauftrag	3
Anlageberatung	5
Beratungsfreies Geschäft	6
Anlagevermittlung	6
Basisinformationsblätter für Anleger bei verpackten Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP)	6
Beschwerdemanagement	6
Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute	7
Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechtrichtlinie (ARUG II)	8
Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis	9
Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (SOB)	19
Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten	22
Conflict of Interest Policy der UniCredit Bank GmbH	31

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK

Name und Anschrift der Bank

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München
Tel. 0049 (0)89 378-0

Internet

www.hypovereinsbank.de

E-Mail:

info@unicredit.de

Eintragung im Handelsregister

Registergericht: München HR B 289472

Die UniCredit Bank GmbH ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Nummer 100027 registriert.

Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn (Bankenaufsicht)
und: Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt a. M. (Wertpapieraufsicht)
www.bafin.de

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt
<http://www.ecb.europa.eu/ecb/>

Allgemeine Hinweise

Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen uns ist Deutsch, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Die Informationen richten sich an Personen aller Geschlechtsidentitäten. Für die leichtere Lesbarkeit wenden wir hier das generische Maskulinum an (z. B. Kunde, Verbraucher, Auftraggeber etc.).

Kommunikationsmittel

Sie können mit uns persönlich, schriftlich, telefonisch oder mittels anderer vereinbarter Kommunikationsmittel kommunizieren.

Maßnahmen zum Schutz der Finanzinstrumente und Gelder des Kunden

Zum Schutz Ihrer Einlagen ist die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Insoweit wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Erfüllungsansprüche aus Wertpapiergeschäften sind in gewissem Umfang durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH abgesichert.

Allgemeine Informationen zur Wertpapierverwahrung

Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. An den Wertpapieren, die wir im Inland für Sie verwalten, erhalten Sie Eigentum, vgl. Ziff. 11 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Ausländische Wertpapiere werden häufig im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigkt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir im Ausland verwahren, erhalten Sie eine eigentumsähnliche Rechtsstellung, in Form einer sog. WR Gutschrift (vgl. 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Die Rechtsordnung eines Drittlandes kann Ihre Rechte in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere beeinflussen. Die Bank darf Wertpapiere bei einem

Dritten in einem Drittland hinterlegen, wenn die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person in dem Drittland besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt und der Dritte von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst ist. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Wertpapieren für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, darf die Bank Wertpapiere bei einem Dritten in diesem Drittland nur hinterlegen, wenn die Verwahrung wegen der Art des betreffenden Wertpapiers nur bei diesem erfolgen kann.

Ein Kunde trägt anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten, vgl. 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Bezüglich der Risiken der Auslandsverwahrung wird auch auf die Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen verwiesen.

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland haftet die Bank für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Die Bank hat geeignete Vorkehrungen getroffen, um die Eigentumsrechte von Kunden an deren Finanzinstrumenten, z. Bsp im Falle einer Insolvenz, zu schützen. Insbesondere soll damit verhindert werden, dass die Finanzinstrumente von Kunden ohne deren ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person verwendet werden. Hierzu wurden insbesondere folgende Maßnahmen seitens der Bank ergreifen:

- durch Aufzeichnungen, insbesondere eine korrekte Buchführung, ist jederzeit eine Abgrenzung der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere zu anderen Kunden und von eigenen Vermögenswerten der Bank gewährleistet.
- die Bank gleicht regelmäßig ihre Aufzeichnungen und Bücher mit denen aller Dritten, bei denen sie Wertpapiere verwahrt, ab.
- Alle bei einem Dritten verwahrten Wertpapiere von Kunden können durch unterschiedliche Bezeichnungen in der Buchführung der des Dritten geführten Konten oder durch vergleichbaren Maßnahmen von den Wertpapieren der Bank und des Dritten unterschieden werden.
- die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Wertpapieren der Kunden oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.
- Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten Dritter dürfen von der Bank in der Regel nicht bestellt oder vereinbart werden. Möglich ist dies nur für Forderungen, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Dritten an den Kunden beruhen. Eine weitere Ausnahme gilt, wenn sie von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben sind, in dem die Wertpapiere des Kunden gehalten werden. Die Bank muss den Kunden in diesem Fall unverzüglich unterrichten.

KUNDENKLASSIFIZIERUNG

Entsprechend gesetzlicher Vorgaben nehmen wir eine Kundenklassifizierung vor. Wir haben Sie als »Anleger« (laut Gesetz Privatkunde) klassifiziert, sofern Sie von uns keine andere schriftliche Information erhalten haben. Wenn Sie als professioneller Kunde oder geeignete

Gegenpartei eingestuft wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, sich als »Anleger« klassifizieren zu lassen. Für Anleger gilt im Vergleich zu professionellen Kunden und geeignete Gegenparteien das höchste Schutzniveau.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM KUNDENAUFTRAG

A. Kosteninformation

Wir informieren Sie über alle relevanten Kosten. Allgemeine Informationen können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils gültigen Fassung entnehmen. Vor jeder Ordererteilung bzw. Anlageentscheidung erhalten Sie, sofern Sie als Anleger klassifiziert sind, im Beratungs- und beratungsfreien Geschäft vorab eine Kosteninformation. Die Kosten sind aufgeteilt in Produkt- und Dienstleistungskosten, davon werden außerdem Zuwendungen/ Zahlungen an uns und etwaige Fremdwährungskosten separat offengelegt. Die anfänglichen, laufenden sowie die Ausstiegskosten werden jeweils separat und als Gesamtkosten in Euro und Prozent aufgeführt. Insbesondere stellen wir Ihnen die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite Ihrer Anlage dar.

Sofern Sie als professioneller Kunde klassifiziert sind, erhalten Sie die Kosteninformation nur im Rahmen der Anlageberatung.

B. Transaktionsabrechnung

Unverzüglich nach Ausführung des Auftrags werden wir Ihnen eine Abrechnung zukommen lassen. Im Festpreisgeschäft rechnen wir neben dem Kaufpreis eine Wertpapierprovision gesondert ab.

C. Quartals- und Jahresberichte

Zum Quartalsende erhalten Sie eine Aufstellung Ihres Wertpapierdepots, welche am Jahresende um eine erweiterte Depotaufstellung inkl. Wertentwicklung und Kostenübersicht ergänzt wird. Zusätzlich erhalten Sie den Jahresdepotauszug. Für börsengehandelte Derivate erhalten Sie eine Positions- und Umsatzübersicht auf monatlicher Basis sowie darüber hinaus auf monatlicher und jährlicher Basis eine Darstellung der Wertentwicklung unter Berücksichtigung aller Kosten.

Kunden die als professioneller Kunde klassifiziert sind, erhalten die Kostenübersicht nur, wenn Sie die Bank in elektronischer oder schriftlicher Form darüber informiert haben, dass Sie eine solche Darstellung erhalten wollen.

D. Information über Verluste bei Hebelprodukten

Als Anleger werden Sie informiert, wenn der Wert eines Hebelproduktes gegenüber dem Ursprungswert um 10 % oder mehr fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10-%-Schritten.

E. Ordererteilung

Eine Order kann nur persönlich, telefonisch, über das HVB Online Banking oder andere vereinbarte Kommunikationsmittel entgegengenommen werden. Eine schriftliche Order (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) kann nicht angenommen werden.

F. Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden.

Natürliche Personen mit ausschließlicher Staatsangehörigkeit in folgenden Ländern sind von nachfolgendem Passus nicht betroffen: Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland oder Luxemburg.

Sie müssen uns die von uns geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sog. National ID vorlegen und eventuelle Änderungen Ihrer hierfür relevanten Daten (z. B. neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für Sie handelnde Personen, die in Ihrem Namen Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen. Die Ermittlung der Kennung der National ID ergibt sich aus folgender Übersicht: <https://www.esma.europa.eu/file/19000/download?token=C-6WAJVg>

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (insbesondere juristische Personen, aber auch Handels- und Personengesellschaften, Vereine, Partnergesellschaften, Körperschaften, u. U. auch eingetragene Kaufleute) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Sie sind verpflichtet, uns Ihre LEI mitzuteilen und diese regelmäßig zu verlängern.

Sofern Sie uns die erforderlichen Informationen nicht vorlegen, sind wir berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

G. Festlegung einer Vertriebsstrategie und eines Zielmarktes

Für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage wird eine Vertriebsstrategie festgelegt, d. h. über welchen Vertriebsweg wir Ihnen ein Finanzinstrument und eine strukturierte Einlage anbieten. Zudem wird für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage ein Zielmarkt festgelegt, der den typischen Kunden beschreibt, an den sich das Produkt richtet. Dieser Zielmarkt beinhaltet auch Nachhaltigkeitsaspekte, um eine angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen zu gewährleisten und wird durch uns bei der Anlageberatung sowie jeder Kauforder im beratungsfreien Geschäft im Wege eines Zielmarktabgleiches berücksichtigt. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktabgleich nur im Hinblick auf die Kundenklassifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen.

Bei fehlendem Zielmarkt oder wenn Sie außerhalb des Zielmarktes oder der Vertriebsstrategie liegen, kann es im beratungsfreien Geschäft dazu kommen, dass wir keine Order für das betreffende Finanzinstrument bzw. keinen Auftrag für die betreffende strukturierte Einlage entgegennehmen können.

H. Dokumentation und Speicherung von Kundenaufträgen

Wir sind verpflichtet, eine beweissichere und vollumfängliche Dokumentation bezogen auf das Wertpapiergeschäft sicherzustellen. Dazu wird die Kommunikation über Anlageberatung und mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen erfasst, archiviert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen gespeichert.

- a) Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation**
- Zur Stärkung des Anlegerschutzes und um Missverständnissen über telefonisch oder elektronisch getroffene Vereinbarungen vorzubeugen, sind wir gesetzlich verpflichtet, alle Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen sowie Anlageratungen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen als Beweismittel und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Bitte informieren Sie auch Ihre Vertreter oder sonstige in Ihrem Namen Handelnde.
- Eine Herausgabe dieser Aufzeichnungen an Sie ist auf Ihr Verlangen hin über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren möglich.
- Sollten Sie mit einer Aufzeichnung nicht einverstanden sein, können wir auf diesem Wege leider keine Order entgegennehmen.
- b) Auftragserteilung im persönlichen Gespräch**
- Erteilen Sie uns einen Auftrag zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung in einem persönlichen Gespräch, erstellen wir hierzu ein Protokoll, das wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen.
- I. Zustellung von MiFID II-relevanten Informationen**
- Grundsätzlich sind wir verpflichtet Ihnen die hier genannten Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einrichtung eines entsprechenden elektronischen Kommunikationsweges setzt Ihre Mitwirkung voraus.
Sofern Sie als Anleger klassifiziert wurden haben Sie die Möglichkeit die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten, wenn Sie uns hierüber entsprechend informieren.
- J. Querverkäufe (oder Bündel- und Kopplungsgeschäfte)**
- Bei Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten informieren wir Sie darüber, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Für alle Bestandteile werden getrennt die Kosten und Gebühren ausgewiesen.
- Im Falle, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken die mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken übersteigen, werden Anleger über die Art und Wechselwirkung der einzelnen Risiken informiert.
- K. Rückgabebeschränkungen bei Investmentfonds**
- Nach § 98 Abs. 1b KAGB kann eine Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Investmentfondsanteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Die gesetzlichen Regelungen für die Rückgabe von offenen Immobilienfonds bleiben hiervon unberührt.
- Weitere Informationen finden Sie in den Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentfonds und unter <https://www.hypovereinsbank.de/hvb/footer/rechtliche-hinweise>

ANLAGEBERATUNG

A. Allgemeines

Wir informieren Sie darüber, dass bei Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen hinsichtlich der Finanzanalyse, der Finanzinstrumente, der Emittenten oder der Wertpapierdienstleistungen, die berücksichtigt werden können, bestehen und dass wir bestimmte Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen bevorzugt berücksichtigen. Diese Finanzinstrumente stammen teilweise auch von Anbietern oder Emittenten, mit denen wir in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Um Ihnen ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung zu empfehlen, müssen wir von Ihnen alle erforderlichen Informationen einholen. Damit stellen wir sicher, dass das jeweilige Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für Sie geeignet ist und Ihrer Risikotoleranz und Verlusttragfähigkeit sowie Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht. Ohne diese erforderlichen Angaben dürfen wir Sie nicht beraten.

B. Honoraranlageberatung und Zuwendungen

Wir erbringen Anlageberatung nicht als unabhängige Honoraranlageberatung i. S. v. § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG. Im Zusammenhang mit Anlageberatungen dürfen wir daher Zuwendungen Dritter im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und behalten. Die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Zuwendungen sind in der Conflict of Interest Policy unter Punkt 2 niedergelegt.

C. Nachhaltigkeitsrisiken

Unter ESG- oder Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt (»Environment«), Soziales (»Social«) oder Unternehmensführung (»Corporate Governance«) verstanden, die tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert, die Rentabilität oder die Reputation eines Investments haben können.

Als Teil unserer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen wir in unseren Investitionsentscheidungsprozessen und der Anlageberatung Nachhaltigkeitsrisiken. Zudem verfolgen wir den Ansatz einer möglichst breiten Diversifizierung der Anlagen, um Chancen aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zu nutzen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da sich diese unterschiedlich stark auf einzelne Branchen, Regionen, Währungen und Assetklassen auswirken können. Wir halten nationale und internationale Marktstandards ein und minimieren die unseres Erachtens nach wichtigsten Quellen dieser Nachhaltigkeitsrisiken anhand von Ausschlusskriterien, die sukzessive in unser Produktangebot und unsere Beratungsprozesse integriert werden.

Dennoch können Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage in Finanzinstrumenten nicht vollständig vermieden werden. Sie können die traditionellen Risikoarten beeinflussen und sich bei Eintritt deutlich negativ auf die Rendite der Investition auswirken – bis hin zum Totalverlust.

Treten beispielweise besondere politische oder wirtschaftliche Situationen ein, kann die Handelbarkeit des Investments z. B. aufgrund fehlender Marktliquidität oder anderer Restriktionen eingeschränkt sein (Liquiditätsrisiko). Werden zum Beispiel als nicht nachhaltig angesehene, fossile Brennstoffe nicht mehr gefördert, können sogenannte »Stranded Assets« (»gestrandete Vermögenswerte«) entstehen, die nicht mehr gehandelt werden können. Beim Angebot von nur vermeintlich nachhaltigen Produkten (»Greenwashing«), können sich Nachhaltigkeitsrisiken zudem als Reputationsrisiko manifestieren. Beispielsweise Naturkatastrophen, Korruptionsvorwürfe oder Pandemien können das Kurs-/Zins-/Preisänderungsrisiko (Marktpreisrisiko) und damit den Marktwert negativ beeinflussen. Dies kann bei vorzeitiger Auflösung des Finanzinstruments und ungünstiger Marktentwicklung zu einem Verlust in unbegrenzter Höhe führen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Beispiele und keine abschließende Beschreibung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf alle traditionellen Risikoarten handelt. Weitere Details finden Sie auf unserer Homepage www.hvb.de.

D. Geeignetheiterklärung

Anleger erhalten nach jeder Anlageberatung eine Geeignetheiterklärung. Sie ist eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Angaben zu Anlagezielen, Anlagedauer, Kenntnissen und Erfahrungen, Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit, Nachhaltigkeitspräferenzen, und sonstigen Merkmalen abgestimmt wurde. Mit Ausnahme der Finanzportfolioverwaltung stellen wir Ihnen keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener Finanzinstrumente zur Verfügung. Es ist daher notwendig, dass Sie die Entwicklung Ihrer Anlagen fortlaufend überwachen und ggf. überprüfen lassen.

E. Orderannahme erst nach Erhalt der Geeignetheiterklärung

Wir dürfen eine Order von Anlegern erst nach Aushändigung der Geeignetheiterklärung entgegennehmen. Im Falle der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln kann eine Order ausnahmsweise dann vor Erhalt der Geeignetheiterklärung entgegengenommen werden, wenn Sie ausdrücklich Ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.

BERATUNGSFREIES GESCHÄFT

Wenn Sie Anleger sind, prüfen wir im beratungsfreien Geschäft, ob Sie bzw. die für Sie handelnden Personen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Risiken der relevanten Produkte und Dienstleistungen besitzen. Wir erteilen Warnhinweise, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung für Sie als unangemessen

beurteilt wird, uns nicht alle Informationen vorliegen oder diese veraltet sind, um die Beurteilung vorzunehmen. Sie können uns trotz Warnhinweis, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, eine Order erteilen.

ANLAGEVERMITTLUNG

Im Zusammenhang mit Geschlossenen Fonds (Alternative Investmentfonds) leiten wir Ihre auf den Abschluss gerichtete

Willenserklärung, d.h. Ihre Beitrittserklärung, als Bote an die betreffende Fondsgesellschaft weiter.

BASISINFORMATIONSBÄTTER FÜR ANLEGER BEI VERPACKTEN ANLAGEPRODUKTEN UND VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTEN (PRIIP)

PRIIPs sind Anlagen in verpackter Form. Dazu zählen insbesondere Anlageprodukte, bei denen die Anlage nicht direkt (z.B. in Aktien) erfolgt, sondern indirekt am Kapitalmarkt angelegt wird wie bei Investmentfonds. Auch zählen Anlageprodukte dazu, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung bestimmter Basis- oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dies können z. B. strukturierte Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine, strukturierte Schuldscendarlehen, Derivate, aber auch bestimmte Versicherungen sein.

Für PRIIPs gilt ein einheitlicher Standard für Basisinformationsblätter (BIB), der es dem Anleger ermöglichen soll, die unterschiedlichen Produkte anhand dieser Basisinformationsblätter vor einem Geschäftsabschluss miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Anlegern sowohl in der Beratung als auch im beratungsfreien Geschäft diese Basisinformationsblätter rechtzeitig vor dem Kauf bereitzustellen.

Wir bitten Sie, uns bei der Umsetzung dieser Verpflichtung zu unterstützen und die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen bzw. uns gegenüber zu bestätigen:

- Wir bitten Sie, uns in der Vereinbarung für Finanzdienstleistungen die Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien zu erteilen, so dass wir Ihnen das BIB elektronisch zur Verfügung stellen können. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit, das BIB kostenfrei auf Anfrage ausgedruckt zugeschickt zu bekommen.
- Für börsengehandelte Derivate steht auf www.hvb.de/BIB vor jedem Geschäftsabschluss die jeweils aktuelle Version des zu Ihrem gewünschten Produkt gehörigen BIB zur Verfügung. Wir bitten Sie, sich vor jedem Geschäftsabschluss betreffend börsengehandelter Derivate auf dieser Internetseite über die aktuellste Version zu informieren.

Wenn uns kein gültiges/aktuelles BIB vorliegt bzw. wir Ihnen dieses nicht zur Verfügung stellen können, können wir einen Auftrag zum Kauf des gewünschten Produktes nicht entgegennehmen.

BESCHWERDEMANAGEMENT

Beschwerdeprozess

Unser Ziel ist es, dass Sie in unserem Hause eine qualitativ hochwertige Betreuung erfahren und uns gerne weiterempfehlern. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, dass Sie mit unseren Produkten zufrieden sind sowie eine umfassende und kompetente Beratungs- und Serviceleistung erhalten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein und Sie einen Anlass zur Beschwerde haben, zögern Sie bitte nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Nur so können wir uns qualitativ verbessern, interne Prozesse optimieren und Ihre Zufriedenheit steigern. Die Bearbeitung und Klärung bleibt für Sie selbstverständlich kostenfrei.

So erreichen Sie uns

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde, die keiner besonderen Form bedarf, über verschiedene Wege an uns wenden:
– persönlich oder per E-Mail direkt an den Kundenbetreuer
– per Telefon unter der Nummer +49 89 378-29299
– per Brief an folgende Adresse:

HypoVereinsbank – Member of UniCredit
UniCredit Bank GmbH
Beschwerdemanagement
80311 München

– als Bestandskunde auch im Onlinebanking via Onlineformular »Lob und Kritik/HypoVereinsbank ...«

Diese Informationen benötigen wir von Ihnen

Damit wir auf Ihr Anliegen konkret eingehen können, unterstützen Sie uns, indem Sie folgende Angaben machen:
– Ihren Namen und Ihre Anschrift
– genauer Zeitpunkt, wann das Ereignis aufgetreten ist
– auf welches Produkt bzw. welche Serviceleistung sich Ihre Unzufriedenheit bezieht
– sachdienliche Informationen zum Beratungsgespräch

Sollte Ihr Anliegen ein Wertpapiergeschäft betreffen, helfen Sie uns zusätzlich, wenn Sie, soweit Ihnen diese vorliegen, weiterführende Angaben zu folgenden Punkten machen können:

- die Produktbezeichnung und Wertpapierkennnummer
- das Kaufdatum
- Detailangaben zum Beratungsgespräch

Das können Sie erwarten

Sie erhalten von uns unverzüglich eine Eingangsbestätigung Ihrer Beschwerde und somit einen Nachweis, dass wir uns darum kümmern. Je nachdem wie Sie unser Haus kontaktiert haben, erfolgt dies entweder in schriftlicher oder telefonischer Form.
Ab diesem Zeitpunkt steht Ihnen ein Ansprechpartner für Anfragen zur Verfügung. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten wird beachtet, dass die Entscheidung über die Beschwerde eine zentrale und somit unabhängige Abteilung übernimmt.

Das tun wir für Sie

Wir nehmen Ihre Beschwerde ernst! Nach einer fundierten Recherche unter Einbeziehung aller beteiligten Personen versuchen wir, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.

Für die Bearbeitungsdauer hat unser Haus einen Servicestandard von ca. 14 Arbeitstagen vorgesehen. Sollten wir etwas mehr Zeit für die Antwort aufgrund umfassender Prüfungsschritte benötigen, geben wir Ihnen eine Zwischeninformation.

Bezieht sich Ihr Anliegen auf eine Leistung oder Funktionsweise eines anderen Emittenten, so werden wir Ihnen die Kontaktdaten des betreffenden Unternehmens mitteilen.

So antworten wir Ihnen

Sobald die Recherche abgeschlossen ist, werden Sie mittels Antwortschreiben darüber informiert. Soweit es uns möglich ist, erläutern wir Ihnen gerne, welche Lösung wir Ihnen unter Berücksichtigung regulatorischer und geschäftspolitischer Vorgaben vorschlagen können. Gerne besprechen wir das Ergebnis auch persönlich mit Ihnen.

Manchmal braucht es einen Dritten

Es kommt auch vor, dass wir trotz intensiver Bemühungen keine für Sie akzeptable Lösung finden können. Sollte dieser Fall eintreten, haben Sie immer die Möglichkeit, einen unabhängigen Dritten mit Ihrer Beschwerde zu betrauen.

In den AGB unter Nummer 21 weisen wir auf das Ombudsmann-verfahren hin. Zur Beilegung einer Streitigkeit zwischen Banken und Verbrauchern können Sie die Beschwerde in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken richten:

Postfach 04 03 07

10062 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 1663-3166

Fax: +49 (0) 30 1663-3169

ombudsmann@bdb.de

Daneben haben sowohl Verbraucher als auch Nichtverbraucher die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht.

Schweiz

Die Bank nimmt gem. dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FidLeG) für Geschäfte, die mit Kunden in der Schweiz getätigten wurden, am dortigen Ombudsverfahren teil.

Bei einer Streitigkeit mit der Bank können sich Verbraucher an den Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD) in der Schweiz wenden. Näherer Informationen und die maßgebliche Verfahrensordnung sind hier zu finden: www.ofdl.ch

Die Beschwerde kann in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) an folgende Kontaktadresse gerichtet werden: Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich.

Tel.: +41 (0)78 847 00 36 E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch

HINWEIS AN ANLEGER MIT FORDERUNGEN GEGEN KREDITINSTITUTE

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Einzelheiten dazu finden Sie unter:

www.hvb.de/bankenabwicklung (Die Druckversion erhalten Sie in jeder UniCredit Bank GmbH Filiale.)

GESETZ ZUR UMSETZUNG DER ZWEITEN AKTIONÄRSRECHTRICHTLINIE (ARUG II)

Am 01.01.2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktiönersrechtrichtlinie (ARUG II) in Kraft getreten, welches u.a. zu Änderungen im Aktiengesetz (AktG) geführt hat. Das Gesetz sieht vor, dass mit Wirkung zum **03.09.2020** u.a. neue Regelungen zur Aktiöneridentifikation sowie zur Informationsübermittlung im Zusammenhang mit Hauptversammlungen und anderen Unternehmensereignissen börsennotierter Aktiengesellschaften (AG) mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft treten. Inhalt, Formate und Fristen für die Übermittlung der Informationen und Daten ergeben sich im Wesentlichen aus der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

Hiernach kann eine börsennotierte AG mit Sitz in der EU oder im EWR nach § 67d AktG von einer Bank, die Aktien von dieser AG verwahrt, Informationen über die Identität der Aktionäre und über den nächsten Intermediär verlangen. Folglich sind wir ab dem 03.09.2020 dazu verpflichtet, Informationen über Ihre Identität an die anfragende AG oder den anfragenden Intermediär weiterzugeben. Eine gesonderte Information nach Ziff. 20.1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte wird in diesen Fällen nicht erfolgen. Im Übrigen bleibt Ziff. 20. 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte unberührt.

Die rechtliche Grundlage zur Weitergabe der Informationen findet sich in § 67e AktG, nach der wir personenbezogene Daten für die Zwecke der Aktiöneridentifikation, der Kommunikation mit den Aktionären, den AG und den Intermediären verarbeiten und weitergeben müssen. Ein Widerspruchsrecht gegen die Informationsweitergabe ist nicht vorgesehen.

AUSZUG AUS DEM PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

03.07.2025

Auszug C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher Ausführung von Kundenaufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren in Form von Kommissions- und Festpreisgeschäften¹

1 An- und Verkauf

Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge von Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Beim An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäfts rechnet die Bank gegenüber dem Kunden eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zu Stande, hierbei übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Festpreisgeschäfte werden außerbörslich gehandelt.

Im Festpreisgeschäft rechnet die Bank gegenüber dem Kunden neben dem Kaufpreis eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** (außerbörslich) und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

A) Ausführungspauschale

Die Höhe der Ausführungspauschale ist vom gewählten Ausführungsplatz abhängig.

Außerbörslich	0,00 EUR
XETRA, gettex und Tradegate	3,50 EUR
Deutsche Ausführungsplätze (ausgenommen Stuttgart FX Plus)	7,00 EUR
EU-Ausland	25,00 EUR
Sonstige Ausführungsplätze	29,00 EUR

Ausführungsplatzabhängige und länderspezifische Entgelte Dritter und Auslagen (insbesondere Courtagen, Entgelte der Börsen, Brokerkosten und Liefergebühren) sowie Transaktionssteuern, die nach Art und Höhe zum Stand 31.01.2021 erhoben werden und bei denen die Bank nach den lokalen gesetzlichen Vorgaben zum Abzug verpflichtet ist, sind in der Ausführungspauschale bereits enthalten. Nicht enthalten sind Aufwendungen für nach dem 31.01.2021 in Kraft tretende Änderungen von Transaktionssteuern auf Grund Neueinführung oder Steuersatzanpassung, etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer sowie von Kunden geschuldete Ertragsteuern.

B) Transaktionsentgelt

Die Höhe des Transaktionsentgeltes ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) beträgt maximal den Ausgabeaufschlag, der je nach Fondsgesellschaft und Fondstyp variiert und im Basisinformationsblatt des Fonds unter Einstiegskosten genannt ist. Die Höhe des jeweiligen Transaktionsentgeltes ergibt sich aus dem Kosteninformationsblatt, das dem Kunden vor Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt wird. Aus den nachfolgenden Tabellen **a) Transaktionsentgelt-Inland** und **b) Transaktionsentgelt-Ausland** ergibt sich die Höhe des Transaktionsentgeltes. Bei Neuemissionen von Anleihen und Zertifikaten richtet sich die Höhe des Transaktionsentgeltes nicht nach dem Kurswert, sondern nach dem Ausgabepreis des Wertpapieres. Die Regelung zum Mindestentgelt greift nicht.

Teilausführungen

Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen. Bei Teilausführungen setzt sich die Wertpapierprovision für die erste Teilausführung aus der Ausführungspauschale A) und dem Transaktionsentgelt B) zusammen. Für das Transaktionsentgelt wird ein Mindestentgelt einmalig, reduziert in Höhe von 5,11 EUR berechnet. Für jede weitere Teilausführung ist kein Mindestentgelt zu zahlen und die Ausführungspauschale entfällt.

Streichung einer Order

kostenfrei

Verrechnung der Wertpapierprovision

Beim Verkauf wird die ermittelte Wertpapierprovision maximal in Höhe des Verkaufserlöses belastet.

a) Transaktionsentgelt-Inland

Wertpapiergattung

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Filiale (Auftragserteilungen, die nicht vom Kunden über HVB Online Banking/HVB Mobile App veranlasst wurden)		
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC, Optionsscheine	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	0,5 %, mind. 30,00 EUR	0,25 %, mind. 20,00 EUR
Bezugsrechte	1 %, mind. 2,50 EUR	über diesen Vertriebsweg nicht handelbar

Fonds außerbörslich

- Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
- Verkauf	kostenfrei	

Fonds börslich

- Kauf	2,5 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR
- Verkauf	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR

Investmentssparen

Wertpapiergattung

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Filiale (Auftragserteilungen, die nicht vom Kunden über HVB Online Banking/HVB Mobile App veranlasst wurden)		

ETF

- Kauf außerbörslich	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 1,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.
- Verkauf börslich/außerbörslich	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR

Fonds außerbörslich

- Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
- Verkauf	kostenfrei	

¹ Die Bank erhält von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß den jeweiligen Fondsbedingungen in der Regel maximal 70% der jährlichen Verwaltungsvergütung des Fonds als Vertriebsfolgeprovision.

b) Transaktionsentgelt-Ausland			5 Einlösung von fälligen Wertpapieren	kostenfrei
– Wertpapierhandel			6 Kapitalveränderungen	
Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert		a) Ausübung/Handel von Bezugs-, Options- und Wandelrechten, Zusatzezeichnung, Übernahme-/ Rückkaufangebot, Barabfindung, Spitzenregulierung, Nachbesserungen, Zu- und Verkauf von Teilrechten	1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC, Optionsscheine	Filiale (Auftragserteilungen, die nicht vom Kunden über HVB Online Banking/HVB Mobile App veranlasst wurden)	HVB Online Banking/ HVB Mobile App		
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR	b) Reverse-/Split, Umtausch-/angebote, Bonus- und Gratisaktien, Stockdividende, Trennung von Optionsscheinen	2,50 EUR
Fonds außerbörslich			c) Sonstige Kapitalveränderungen	1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR
– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %	– Verrechnung der Entgelte Bei Kapitalveränderungen wird das ermittelte Entgelt maximal in Höhe des Verkaufserlöses bzw. des ausmachenden Betrages belastet.	
Verkauf	kostenfrei			
Fonds börslich			Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft)	
– Kauf	2,5 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR	1 Einlösung von Kupons / fälliger Wertpapiere	0,5 % vom Kuponwert mind. 6,00 EUR
– Verkauf	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR	– konzerneigene und fremde Emissionen, sofern die Bank Zahlstelle/ Umtauschstelle ist	kostenfrei
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR	2 Inkasso von Währungskupons	0,75 % vom Kuponwert mind. 8,00 EUR
			3 Stückelungstausch von Wertpapieren	20,00 EUR
			4 Bogenerneuerung, sofern die Bank Zahlstelle/ Umtauschstelle ist	je Bogen 1,00 EUR mind. 20,00 EUR
			5 Nachzifferung / Austausch beschädigter Stücke	25,00 EUR je Bogen
Sonstige Wertpapierdienstleistungen / sonstige Vertragstypen				
Investmentsparen			1 Vertrag zu Gunsten Dritter	20,00 EUR
Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert		2 Zweischriften	
Filiale (Auftragserteilungen, die nicht vom Kunden über HVB Online Banking/HVB Mobile App veranlasst wurden)	HVB Online Banking/ HVB Mobile App		soweit die HypoVereinsbank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat.	
ETF			a) Je Wertpapierabrechnung	10,00 EUR
– Kauf außerbörslich	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 1,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	b) Jahresdepotauszug	10,00 EUR
– Verkauf börslich/ außerbörslich	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR	3 Quellensteuer-Rückforderungsservice	77,35 EUR
Fonds außerbörslich			(pro Rückforderungsantrag für im Service angebotene Länder, Antragstellung erfolgt ab einem Erstattungsanspruch von mind. 40 EUR nach Abzug des Service-Entgeltes)	
– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %	4 Quellensteuer-Vorabreduzierungssevice	kostenfrei
– Verkauf	kostenfrei		(nur für im Service angebotene Länder)	
2 Vormerkung von limitierten Aufträgen			5 Ausstellung Tax Voucher für Schweizer Dividendenzahlungen	11,90 EUR
a) Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet		5,11 EUR	6 Depotmodell HVB SmartDepot	
b) Erteilung und Änderung eines tagesgültigen limitierten Auftrages		kostenfrei	Beim HVB SmartDepot erteilt der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte grundsätzlich mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking, sofern diese Art der Auftragserteilung von der Bank angeboten wird. Die Beauftragung zu Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft) ist beim HVB SmartDepot ausgeschlossen.	
Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung				
1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren			Die Entgelte für die Abrechnung der Wertpapiergeschäfte, sofern der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking erteilt, ergeben sich aus den Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« mit den nachfolgenden Abweichungen.	
Die Höhe des Depotpreises ist vom Kurswert und der Verwahrtart der verwahrten Wertpapiere abhängig. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen kann es hier bei verschiedenen Depotmodellen zu Abweichungen vom Mindestdepotpreis kommen. Der Kurswert der Wertpapiere und die Verwahrtart werden zu jedem monatlichen Ultimo ermittelt. Die Abrechnung und Belastung des Depotpreises zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt nachträglich zum Quartalsende.				
Mindestdepotpreis pro Monat:		mind. 4,00 EUR		
– Girosammelverwahrung Inland		$\frac{1}{12}$ von 0,2 % p.a. vom Kurswert		
– alle anderen Verwahrtarten		$\frac{1}{12}$ von 0,4 % p.a. vom Kurswert		
2 Umlagerung von Wertpapieren		29,75 EUR		
3 Übertragung von Wertpapieren				
– frei von Zahlung		kostenfrei		
– gegen Zahlung (Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte)		1 % vom Zahlungsbetrag mind. 30,00 EUR		
4 Auslieferungen/Einlieferungen von effektiven Stücken				
a) Auslieferung		58,00 EUR		
b) Einlieferung				
– Girosammelverwahrung und andere Verwahrtarten		kostenfrei		
– Streifband		58,00 EUR		

1 An- und Verkauf a) Transaktionsentgelt-Inland – Wertpapierhandel	Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	HVB Depot Global Konto Folgende Leistungen des HVB Depot Global Kontos sind mit der vereinbarten HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten:
	Aktien, Genusscheine, Zertifikate ETF/ ETC, Optionsscheine	0,25 %, mind. 8,90 EUR	
	Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/ Optionsanleihen, Zero Bonds Fonds börslich	0,25 %, mind. 8,90 EUR	
	– Kauf	0,25 %, mind. 8,90 EUR	
	– Verkauf	0,25 %, mind. 8,90 EUR	
	Sonstige Wertpapiere	0,25 %, mind. 8,90 EUR	
	Investmentsparen		
	Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	
	ETF		
	– Verkauf börslich/außerbörslich	0,25 %, mind. 8,90 EUR	
b) Transaktionsentgelt-Ausland – Wertpapierhandel	Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	Finanztermingeschäfte Für die kommissionsweise Durchführung von Finanztermingeschäften rechnet die Bank gegenüber dem Kunden ein Transaktionsentgelt in Handelswährung zuzüglich börsenplatzabhängiger bzw. länder spezifischer Entgelte für das Ausführungsgeschäft und Steuern ab. Über die Details der Entgelte für das Ausführungsgeschäft informieren Sie sich bitte an der jeweiligen Börse. Ein Transaktionsentgelt wird sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Schließung (Glattstellung) einer Terminposition berechnet. Nicht genannte Handelsplätze sind auf Anfrage handelbar.
	Aktien, Genusscheine, Zertifikate ETF/ ETC, Optionsscheine	0,25 %, mind. 40,00 EUR	
	Fonds börslich		
	– Kauf	0,25 %, mind. 40,00 EUR	
	– Verkauf	0,25 %, mind. 40,00 EUR	
	Sonstige Wertpapiere	0,25 %, mind. 40,00 EUR	
	Investmentsparen		
	Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	
	ETF		
	– Verkauf börslich/außerbörslich	0,25 %, mind. 40,00 EUR	
2 Vormerkung von limitierten Aufträgen Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet ¹			1) Transaktionsentgelte a) Geschäfte in Optionen an der Eurex
3 Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung Entgelte für die Verwahrung von Wertpapieren unabhängig von der Art der Auftragserteilung			in EUR Aktien, DAX-Index, DivDAX-Index, MDAX-Index, STOXX-/STOXX- Europe-/ Euro STOXX-Produkte, TecDAX-Index MSCI Europe Index, ATX, Index-Dividenden-Optionen, Indexfonds Bund-/Bobl-/Buxl-/Schatz- und Zins-Futures/Euro-OAT-Futures/ EURO-BTP-Futures 1 % vom ausmachenden Betrag in EUR mind. 60,00 EUR
Kündigt der Depotinhaber die Teilnahmevereinbarung für das HVB Online Banking oder entfallen die Voraussetzungen zur Nutzung des Persönlichen elektronischen Postfachs für das HVB SmartDepot aus anderen Gründen, die der Depotinhaber zu vertreten hat (z. B. weil die PIN nicht geheim gehalten oder ein mobiles Endgerät nicht vor Missbrauch geschützt wurde), wird das HVB SmartDepot als HVB Depot geführt.			Bund-/Bobl-/Buxl-/Schatz- und Zins-Futures/Euro-OAT-Futures/ EURO-BTP-Futures 25,00 EUR pro Kontrakt mind. 60,00 EUR
Es kommen die Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« zur Anwendung.			in CHF Schweizer Aktienoptionen, SMI-Index 1 % vom ausmachenden Betrag in CHF mind. 80,00 CHF
7 HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag Beim HVB Depot Global Finanzdienstleistungsvertrag werden die Entgelte für die umfassenden Konto- und Wertpapierdienstleistungen/Wertpapierneben-dienstleistungen im vertraglich vereinbarten Umfang abweichend von den Regelungen im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis pauschal mit der vertraglich vereinbarten Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten.			b) Geschäfte in Futures an der EUREX
Wird eine Dienstleistung in Anspruch genommen, die nicht mit der Finanzdienstleistungsvergütung abgegolten ist, gelten die für diese Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank jeweils ausgewiesenen Zinsen und Entgelte.			in EUR Aktien, Tec-DAX-Index, Indexfonds, Mini-DAX-Future, Euro STOXX 50 Index-Dividenden-Futures, VSTOXX-Futures 5,00 EUR pro Kontrakt mind. 60,00 EUR
			DAX-Index, DivDAX-Index, STOXX-/ STOXX Europe/Euro STOXX-Produkte, STOXX 50-/ STOXX Europe 50 Futures, DAX Kursindex Index-Dividenden-Futures, DivDAX Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Sector Index-Dividenden-Futures, STOXX Europe 600 Sector Index Dividenden-Futures, EURO STOXX Select Dividend 30 Index-Dividenden-Futures, MSCI Europe Index, ATX, Bund-/Bobl-/Buxl-/Schatz-/Zins-/Long-, Mid- und Short Term Euro-BTP-Futures, Euro-OAT-Futures, Mid-Term Euro OAT-Futures, Euro-BONO-Futures 25,00 EUR pro Kontrakt mind. 60,00 EUR
			Micro-DAX Index Futures Micro-EURO STOXX 50 Index Futures 1,00 EUR pro Kontrakt mind. 60,00 EUR
			in CHF Aktien 10,00 CHF pro Kontrakt mind. 80,00 CHF
			SMI-Index, CONF-Futures 35,00 CHF pro Kontrakt mind. 80,00 CHF
			Micro-SMI Index Futures 1,00 CHF pro Kontrakt mind. 80,00 CHF
			in USD Aktien, MSCI Index 25,00 USD pro Kontrakt mind. 80,00 USD
2 Teilausführungen Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung an verschiedenen Tagen wie ein gesonderter Kontrakt abgerechnet.			2 Vormerkung von Aufträgen an der EUREX
			– Erteilung eines limitierten Auftrags kostenfrei
			– Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.) kostenfrei
4 Ausübung			4 Ausübung
			– Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung 1% vom Kurswert mind. 10,00 EUR
			– Barausgleich 1% vom Kurswert mind. 10,00 EUR

¹ Limitaufträge, die usancegemäß in eine variable und eine Kassaorder geteilt wurden, werden als 2 Aufträge abgerechnet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 01.06.2025

A Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn
 (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
 Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
 Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schulhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechwochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

1) Bankarbeitstage sind alle Werkstage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

C Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung, zu achten. Änderungen,

Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragsnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

D Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«, soweit der »Preisaushang« und das »Preis- und Leistungsverzeichnis« übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

1) Internationale Bank Account Number (internationale Bankkontonummer)
2) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Ziessatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

E Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hiezu hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

F Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

G Schutz der Einlagen

20 Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro.

Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldschein darlehen, Namenschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzmfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

H Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmanverfahren

21 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsman der privaten Banken« (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsman.de abrufbar ist.
- Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE (SOB)

Stand 01. Januar 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Bewahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«).

A Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen¹ aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

B Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt

die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleittägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vormerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

¹ Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten

- 8.4 Benachrichtigung**
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften**
Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.
- C Erfüllung der Wertpapiergeschäfte**
- 10 Erfüllung im Inland als Regelfall**
Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.
- 11 Anschaffung im Inland**
Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosmmelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand Girosmmel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosmmelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).
- 12 Anschaffung im Ausland**
- 12.1 Anschaffungsvereinbarung**
Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder – sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder – sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.
- 12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern**
Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung**
Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).
- 12.4 Deckungsbestand**
Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhalten Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr,
- Kriegsund Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.
- 12.5 Behandlung der Gegenleistung**
Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatte.
- D Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung**
- 13 Depotauszug**
Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.
- 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung**
- 14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere**
Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).
- 14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere**
Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.
- 14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen**
Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.
- 14.4 Einlösung in fremder Währung**
Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen**
- 15.1 Bezugsrechte**
Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.
- 15.2 Options- und Wandlungsrechte**
Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die

Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

20.3 Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist, wird die Bank die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und für diese gemäß den Ausführungsgrundsätzen für Geschäfte in Finanzinstrumenten veräußern. Ausgenommen hiervon sind Bruchstücke von Fondsanteilen, soweit es sich nicht um Anteile an Exchange Traded Funds (ETF) handelt. Den Erlösanteil wird die Bank nach Abzug des vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

AUSFÜHRUNGSGRUNDÄTZE FÜR GESCHÄFTE IN FINANZINSTRUMENTEN

Stand: Oktober 2025

1 Vorbestimmungen

1.1 Einleitung

Dieses Dokument stellt die Grundsätze zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten (nachstehend bezeichnet als »Ausführungsgrundsätze«) der UniCredit Bank GmbH (nachstehend bezeichnet als »Bank«) dar. Für die ausländischen Zweigniederlassungen der Bank gelten die in den entsprechenden landesspezifischen Bedingungen festgelegten Ergänzungen bzw. eigene Ausführungsgrundsätze.

Die vorliegenden Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (SOB) der Bank.

Detaillierte Informationen zu den im Weiteren beschriebenen Produktkarten (nachstehend bezeichnet als »Assetklassen«) können den Broschüren »Basisinformation über die Vermögensanlage in Wertpapieren« und »Basisinformation über Termingeschäfte – Grundlagen, wirtschaftliche Zusammenhänge, Möglichkeiten, Risiken« entnommen werden. Die genannten Broschüren sind kostenfrei in den Filialen der Bank erhältlich.

Das Dokument wird ergänzt durch Anhänge, die weitere Details zu den Ausführungsgrundsätzen und zu den Assetklassen enthalten können. Die Anhänge sind im Zusammenhang mit den Inhalten der Ausführungsgrundsätze zu lesen.

Ihnen wird auf Verlangen gerne die Einhaltung der Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung Ihrer Aufträge näher dargelegt.

Anfragen zu den Ausführungsgrundsätzen ebenso wie Ihre Anforderungen zur Darlegung der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: info@hv.de. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne an Ihren Betreuer wenden.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze sind auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden oder professionellen Kunden der Bank für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anwendbar.

Wenn die Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung Ihres Auftrags Anwendung finden, wird die Bank alle hinreichenden Schritte unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für Sie unter Berücksichtigung der im Kapitel 1.3 beschriebenen Faktoren zu erzielen.

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, von den Ausführungsgrundsätzen abzuweichen, indem er beispielsweise bestimmt, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Erteilt der Kunde eine solche Weisung, kommt die Bank ihrer Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses durch die weisungsgemäße Ausführung nach. Die Ausführungsgrundsätze finden insoweit keine Anwendung. Ebenfalls als Weisung gelten als interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen und die von der Bank nach eigenem Ermessen (unter Wahrung der Interessen des Kunden) zur Ausführung gebracht werden.

Hinweis: Erteilt der Kunde eine Weisung für eine Transaktion oder auch nur für Teile einer Transaktion, wird die Bank den Auftrag entsprechend weisungsgemäß ausführen. Der Kunde handelt in diesem Fall gemäß eigener Meinung und trägt das Risiko, eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung gemäß den Ausführungsgrundsätzen. Auf dieses Risiko wird die Bank nicht in jedem Einzelfall hinweisen. Die Bank kommt durch die weisungsgemäße Ausführung insofern ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nach.

1.3 Feststellung des Kundeninteresses

Mit den Ausführungsgrundsätzen kommt die Bank ihrer Verpflichtung nach, Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Mit der Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt. Jedoch setzt die Bank für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Preise und gegebenenfalls die Kosten der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

Die Bank erstellt die Ausführungsgrundsätze für Finanzinstrumente nach eigenem Ermessen. Dabei hat die Bank bei der Erstellung der Ausführungsgrundsätze für Finanzinstrumente folgende Aspekte berücksichtigt:

- den Preis – das ist der Preis, zu dem das Finanzinstrument erworben/verkauft wird.
- die Kosten – diese Kosten beinhalten implizite Kosten wie Marktauswirkungen, explizite externe Kosten wie z. B. Börsen- oder Clearinggebühren und explizite interne Kosten, die die Vergütung der Bank durch eine Kommission oder einen Spread darstellen.
- Geschwindigkeit – benötigte Zeitspanne, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen.
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung – die Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag komplett zur Ausführung kommt; bei illiquiden Märkten ist die Wahrscheinlichkeit der Ausführung ein wesentlicher Faktor.
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung – die Wahrscheinlichkeit, dass die Abwicklung zum Valutatag erfolgt.
- Umfang des Auftrags – dies ist der Umfang des Auftrags, der den Preis und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung beeinflussen kann.
- Art des Auftrags – dies kann die Art und Weise, wie die bestmögliche Ausführung für den Kunden erreicht wird, beeinflussen, z. B. wenn ein Ausführungsplatz den vom Kunden gewünschten Auftragsotyp nicht anbietet.
- Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze wie z. B. Clearingverfahren, Notfallsicherungen (circuit breaker), terminierte Kapitalmaßnahmen, Handelsüberwachung durch eine unabhängige Handelsüberwachung etc. und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Die Bestimmung der relativen Bedeutung der vorgenannten Faktoren erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder als professioneller Kunde
- Merkmale des Kundenauftrags einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei Ausführung eines Auftrags im Namen eines Privatkunden bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt stellt den Preis des Finanzinstruments und die Kosten der Ausführung dar. Die Kosten der Ausführung umfassen alle dem Kunden entstandenen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. Geschwindigkeit,

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, Marktwellen sowie etwaigen sonstigen impliziten Transaktionskosten darf nur insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, für den Privatkunden in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei professionellen Kunden erfolgt die Bewertung der Ausführungsplätze analog dem Vorgehen für Privatkunden.

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze und Intermediäre berücksichtigt, an denen bzw. über die die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden.

Die Bank wird keinen der möglichen Ausführungsplätze unfair diskriminieren, wird aber eine Bewertung der Ausführungs faktoren als Basis für die Entscheidung über den bestmöglichen Ausführungsplatz vornehmen. Die für die Assetklassen spezifischen Darstellungen in Kapitel 2 stellen detaillierte Informationen zur Auswahl der Ausführungsplätze zur Verfügung, auf die sich die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, weitgehend verlässt.

Bewertet der Kunde einzelne Faktoren anders, als dies von der Bank im Rahmen der Erstellung der Ausführungsgrundsätze vorgesehen wurde, und wünscht eine Ausführung an einem von den Ausführungsgrundsätzen abweichenden Ausführungsplatz, so sollte der Kunde eine konkrete Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

1.3.1 Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Preisqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörsen (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab. Die Bank setzt für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Preise der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

1.3.2 Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 beschriebenen Details bestimmt. Die Berücksichtigung der Kosten im Gesamtentgelt erfolgt für Kunden die ihr Depot im Hause der UniCredit Bank GmbH führen, nach dem Standardentgeldmodell der Bank. Es werden Kategorien von Ausführungsplätzen gebildet und für jede Kategorie ein bestimmter Preis (bestehend aus einer Ausführungspauschale und einem Transaktionsentgelt) verlangt; dieser Preis wird zum Zwecke des Vergleichs der Ausführungsplätze berücksichtigt.

- Führt der Kunde sein Depot bei einer Drittbank und unter liegt damit einem Entgeltmodell, bei dem die externen Kosten 1:1 durchgereicht werden, erfolgt die Kalkulation des Gesamtentgelts unter Berücksichtigung der tatsächlichen Höhe der externen Gebühren zuzüglich der Kosten, die durch die Bank in Rechnung gestellt werden.

Die Bank setzt für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Kosten der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

1.3.2.1 Direkte Ausführung durch die Bank an einem Handelsplatz

Die Kosten umfassen neben den Provisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z. B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontoführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei – sowie der in die Abwicklung eingebundenen Einheiten) sowie Marktzugangs kosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.3.2.2 Indirekte Ausführung durch einen Intermediär

Die Bank kann sich anstelle der unter Punkt 1.3.2.1 beschriebenen direkten Ausführung an einem Börsenplatz auch eines Intermediärs bedienen, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Die Kosten umfassen in diesem Fall neben den unter Nr. 1.3.2.1 genannten Kosten auch die Kosten des Intermediärs.

Wird der Auftrag des Kunden ausgeführt oder bei anderen Gesellschaften (einschließlich Konzernunternehmen) platziert (oder werden Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet), wird die Bank alle hinreichenden Maßnahmen unternehmen, um für den Kunden gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

1.3.2.3 Besonderheiten bei Festpreisgeschäften der Bank

Die Ausführungsgrundsätze gelten eingeschränkt, wenn die Bank nur eine Ausführung gegen eigene Bücher anbietet und die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (sog. Festpreisgeschäft). In diesem Fall richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der vertraglichen Vereinbarung. Bei einem Festpreisgeschäft erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch das Stellen eines fairen Preises. Soweit die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet, ist dies in Kapitel 2 dieser Ausführungsgrundsätze angegeben.

Steht das Angebot der Bank, den Auftrag gegen eigene Bücher auszuführen, gemäß den Ausführungen zu der jeweiligen Assetklasse in diesen Ausführungsgrundsätzen in Konkurrenz zu externen Ausführungsplätzen, so wird das Angebot der Bank im Rahmen des Vergleichs mit anderen Ausführungsplätzen wie jeder externe Ausführungsplatz behandelt.

1.3.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank hat auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt.

1.3.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Ausführungsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells (z. B. Auktionsverfahren) bestimmt.

1.3.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die Bank die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

1.3.3.3 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst.

An den Ausführungsplätzen können ggf. Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Limit- und Auftragszusatzarten (z. B. Fill-or-Kill-Order). Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze bilden können.

1.3.4 Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze

Die Bank hat auch qualitative Faktoren bzgl. der gewählten Ausführungsplätze berücksichtigt. Dies sind:

- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen (Circuit Breakers)
- Geplante Maßnahmen
- Überwachung des Handels durch eine Handelsüberwachungsstelle
- Beschwerdemanagement und Beschwerdebearbeitung des Ausführungsplatzes
- Handelszeiten
- Belastbarkeit von Leistungsversprechen
- Verbindlichkeit von Preisstellungen (Quotes) und sonstigen Preisinformationen
- Auswahl an Orderzusätzen und Ausführungsarten
- Service- und Informationsangebot für Privatkunden
- Form des Orderbuchs
- Kontrahentenrisiko der Handelspartner
- Abwicklungssicherheit

1.4 Handelsplätze

Wünscht der Kunde die Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz, wird dies als eine entsprechende Weisung behandelt.

Die Bank kann bei der Ausführung der Kundenaufträge einen oder mehrere der folgenden Typen von Ausführungsplätzen verwenden:

- Organisierte Märkte, d. h. Börsenplätze wie z. B. Xetra, London Stock Exchange, New York Stock Exchange
- Andere Handelsplätze, die keine organisierten Märkte sind, z. B. multilaterale Handelssysteme (MTFs), und organisierte Handelssysteme (OTFs) wie z. B. Euro-MTS oder BrokerTec
- Systematische Internalisierer (SI): Als SIs werden Wertpapierfirmen bezeichnet, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTFs bzw. OTFs ausführen.
- Market Maker
- Sonstige Liquiditätsgeber
- Gegebenenfalls kann die Bank selbst als SI, Market Maker oder Liquiditätsgeber handeln.
- Die Bank kann Drittparteien wie Wertpapierfirmen, Broker und/oder Konzernunternehmen einschalten, die als SI, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber agieren.

Die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze je Assetklasse ist das Ergebnis einer Marktanalyse je Assetklasse. Die Bank hat dabei alle Ausführungsplätze, mit denen sie verbunden ist, und andere potenziell als Ausführungsplatz infrage kommende Ausführungsplätze analysiert, um die Ausführungsplätze zu identifizieren, die sie als geeignet betrachtet, die konkurrenzfähigsten

Ausführungsplätze zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung für den Kunden darzustellen. Die Bank verfolgt dabei die Strategie, nur Ausführungsplätze anzubieten, die eine zeitnahe und umfassende Ausführung der Kundenaufträge anbieten können. Die Analyse und Bewertung erfolgt auch nach der erstmaligen Festlegung auf einer fortlaufenden Basis, zumindest einmal pro Jahr im Rahmen der in Kapitel 4 beschriebenen Monitoring-Aktivitäten. Diese Bewertung kann zur Neuaufnahme oder Streichung eines Ausführungsplatzes führen.

Die Bank kann Teile eines Auftrags oder den gesamten Auftrag außerhalb eines organisierten Marktes oder eines MTFs/OTFs ausführen. Um den regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Bank im Vorfeld vom Kunden die entsprechende Zustimmung einholen. Die Aufforderung zur Zustimmung ist in den Dokumentationen im Rahmen des „Kunden-Onboardings“ enthalten, die dem Kunden bereits ausgehändigt wurden. Falls die Bank keine vom Kunden unterschriebene Zustimmung erhalten hat, wird die Bank diese Zustimmung während des Auftragsannahmeprozesses einholen. Die Ausführung eines Auftrags außerhalb eines Handelsplatzes kann erhöhte Risiken beinhalten (z. B. erhöhte Kontrahentenausfallrisiken, erhöhte Kreditkosten), die von der Bank bei der Bewertung der Ausführungsplätze in Betracht gezogen werden (wenn relevant).

Anfragen zur Erklärung bzw. Darstellung der möglichen erhöhten Risiken einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@hv.de. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne an Ihren Betreuer wenden.

Die Bank bedient sich dann eines Intermediärs, wenn dies unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze im Interesse des Kunden die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Die Bank arbeitet mit verschiedenen Intermediären zusammen. Die Bank wählt die Intermediäre aus namhaften internationalen Prime Brokern aus, indem sie deren Ausführungsgrundsätze berücksichtigt sowie Kriterien wie das Vorhandensein eines direkten Marktzugangs für eine Vielzahl von Handelsplätzen und das Vorhandensein einer elektronischen Handelsplattform sowie das Vorhandensein einer zuverlässigen Abwicklung. Diese Intermediäre haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung gebooten, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Auswahl der Intermediäre regelmäßig überprüfen. Im Übrigen gelten die Ausführungsgrundsätze des jeweiligen Intermediärs.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

1.5 Zuteilung bei Emission

Bei Emissionen in Form von Initial Public Offerings (IPOs) oder Kapitalerhöhungen (unter Ausschluss des Bezugsrechts) wird die Zuteilung durch den Konsortialführer oder die im Konsortium vertretenen Institute vorgenommen.

Im Rahmen der Zuteilung werden die Kunden in der Regel klassifiziert. Die Kunden erhalten eine entsprechende Quote mit der Möglichkeit einer Maximalzuteilung in Abhängigkeit der Ordergröße. Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

2 Auftragsausführung

2.1 Übergreifende Bestimmungen

Sind die Ausführungsplätze für eine Assetklasse geeignet und liquide (insbesondere für Aktien, ausgewählte Rentenpapiere etc.), wird die Bank den geeigneten Ausführungsplatz durch Nutzung einer Automatic Execution Technology (AET) auswählen, um damit das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Die Bank nutzt die AET, um die besten Preise und Marktliquidität an verschiedenen Ausführungsplätzen für einen einzelnen Auftrag zu ermitteln, indem Preis, Liquidität und Kosten der Ausführungsplätze für eine Assetklasse durch ein Regelsystem, das durch die Regeln dieser Ausführungsgrundsätze definiert wird, miteinander verglichen werden. Die Einschätzung des und Entscheidung für den Ausführungsplatz, an den der Auftrag geleitet wird, berücksichtigt das Ergebnis der AET und die anderen statischen Faktoren, die für die jeweilige Assetklasse relevant sind und die nicht für jeden einzelnen Auftrag beurteilt werden, aber regelmäßig für die Zwecke dieser Ausführungsgrundsätze beurteilt werden.

Die Bank wendet die AET grundsätzlich bei allen Assetklassen an. Ausnahmen bilden hierbei die in den Abschnitten 2.4, 2.8, 2.9 definierten Assetklassen.

Für andere bei der Bank aufgegebene Aufträge berücksichtigt die Entscheidung der Bank für einen Ausführungsplatz die Strategien zur Bearbeitung des Auftrags durch Anwendung der für jede Assetklasse festgelegten Ausführungsfaktoren sowie der vom Kunden mitgeteilten Kriterien und Weisungen. Diese Faktoren werden nicht für jeden einzelnen Auftrag festgelegt, sondern regelmäßig für die Zwecke dieser Ausführungsgrundsätze beurteilt.

Für den Fall, dass ein Auftrag nicht umgehend ausgeführt wird, wird die Bank versuchen, den Auftrag so schnell wie möglich zur Ausführung zu bringen. Diese Aufträge werden fortlaufend überwacht und sobald der gewünschte Preis erreicht wird, wird die Bank die bestmögliche Ausführung durch eine Ausführung an einem Ausführungsplatz gegen die Bücher der Bank oder durch eine Kombination von beidem vornehmen.

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen wurden zu sog. Assetklassen zusammengefasst und werden im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte je Assetklasse gleich behandelt.

2.2 Eigenkapitalinstrumente und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) sowie Stücknotierte Anleihen dieser Assetklasse zugerechnet. Die Ausführung von Orders in ETF's aus Investmentsparen bzw. Ansparplänen unterliegen separaten Bestimmungen, die in Kapitel 2.5.1 beschrieben werden.

2.2.1 Aktien Inland

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Deutschland gehandelt und werden grundsätzlich durch die Berücksichtigung in einem der führenden deutschen Indizes definiert. Diese Indizes lauten wie folgt:

- DAX®
- MDAX®
- SDAX®
- TecDAX®

Es gibt darüber hinaus noch andere Produkte wie z. B. inländische ETFs, die unter die in diesem Kapitel definierten Ausführungsgrundsätze fallen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze:

- Börse Xetra classic – XETR
- Börse Berlin – XBER
- Börse Düsseldorf – XDUS
- Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
- Börse Hamburg – XHAM
- Börse Hannover – XHAN
- Börse München – XMUN
- Börse Stuttgart – XSTU
- Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE
- Morgan Stanley Europe S.E. – MESI
- Jefferies GmbH - JEFE

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit der Ausführung berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagess gültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

2.2.2 Eigenkapitalinstrumente Ausland

Alle Eigenkapitalinstrumente (Aktien), die nicht mit einer ISIN ausgestattet sind, die mit DE beginnt, werden dieser Kategorie zugeordnet. Für die Auswahl des Ausführungsplatzes wird die Heimatbörse des Wertpapiers in Betracht gezogen. Die Auswahl des Ausführungsplatzes kann durch die Verwahrstelle der Wertpapier- oder Handelsrestriktionen eingeschränkt sein. Die Bank wird die Kundenaufträge nicht an Ausführungsplätzen betreiben, die für den Kunden zusätzliche Kosten aufgrund von benötigten Umlagerungen von Stücken bedingen.

Die ausländischen Ausführungsplätze, mit denen die Bank verbunden ist, kann im Anhang 1 ersehen werden.

Ist das Finanzinstrument auch in Deutschland handelbar oder bietet die Bank eine Ausführung gegen das eigene Buch an, wird die Bank die Entscheidung über die bestmögliche Ausführung unter Beachtung der Verwahr- und Kostensituation vornehmen mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Für den Fall, dass eine Ausführung über einen deutschen Ausführungsplatz von der Bank bevorzugt wird, gelten die unter 2.2.1 publizierten Bewertungsregeln.

2.3 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights.

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten. Aufträge über im Inland verwahrte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der CBF International) Bezugsrechte werden an einem geeigneten inländischen Handelsplatz zur Ausführung gebracht.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze:

- Börse Xetra classic – XETR
- Börse Berlin – XBER
- Börse Düsseldorf – XDUS
- Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
- Börse Hamburg – XHAM
- Börse Hannover – XHAN
- Börse München – XMUN
- Börse Stuttgart – XSTU
- Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE

Aufträge über im Ausland verwahrte Instrumente (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der CBF International verwahrten) werden direkt an einer Börse im Heimatland des zugrundeliegenden Eigenkapitalinstruments oder außerbörslich direkt im Land der Verwahrung zur Ausführung gebracht. Details werden dem Kunden auf Anfrage bei Ordererteilung mitgeteilt.

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen, wie z.B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war.
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis.

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Die Bewertung der Ausführungsgeschwindigkeit wird ebenso für die Entscheidung herangezogen, ob das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann, wie die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung und sonstige qualitative Faktoren (z. B. Handelsüberwachung).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts bestimmt.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

2.4 Schuldtitle und rentenähnliche Wertpapiere

Dieser Klasse gehören verzinsliche Wertpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere an. Die Bank differenziert bei der Ausführung der Aufträge aufgrund der Art und des Umfangs der Aufträge. Näheres ist in den folgenden Abschnitten beschrieben.

2.4.1 Schuldtitle in Euro

Die Bank führt Aufträge über im Inland börsennotierte Rentenpapiere an einem passenden Ausführungsplatz aus, wenn

- das Nominal der Order in Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer geringer als 1.000.000 EUR ist oder
- das Nominal der Order bei allen anderen Emittenten geringer als 250.000 EUR ist und
- wenn diese Order über eine inländische Lagerstelle abgewickelt werden können.

Liegt das Volumen der Order über den genannten Schwellenwerten oder kann die Order nicht über eine inländische Lagerstelle abgewickelt werden, wird die Bank dem Kunden ein Festpreisgeschäft anbieten.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze:

- Börse Xetra classic – XETR
- Börse Berlin – XBER
- Börse Düsseldorf – XDUS
- Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
- Börse Hamburg – XHAM
- Börse Hannover – XHAN
- Börse München – XMUN
- Börse Stuttgart – XSTU
- Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist. Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagessgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

Für alle anderen Aufträge in dieser Assetklasse (speziell Bonds, die bei ausländischen Lagerstellen verwahrt sind, eben so wie Aufträge mit einem Nominal oberhalb der genannten Schwellenwerte) bietet die Bank in der Regel die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollausführung.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, ist die Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

2.4.2 Schuldtitel in Fremdwährung

Der liquidieste Handel für Renten in Fremdwährung findet meist außerbörslich statt. Die Bank bietet daher in der Regel die Möglichkeit, diese Werte direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, ist die Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

2.5 Investmentanteile

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an OGAW-Sondervermögen (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) oder Investmentaktiengesellschaften oder EU-OGAW-Sondervermögen, deren Vertrieb in Deutschland zulässig ist, erfolgt im Sinne des § 71 des Kapitalanlagegesetzbuches über die jeweilige Verwahrstelle und stellt somit keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Auch der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an AIF-Sondervermögen (Alternativer Investmentfonds) erfolgt über die jeweilige Depotbank. Diese Art der Ausführung entspricht gemäß den allgemeinen Regelungen der »bestmöglichen« Ausführung solcher Aufträge.

Hinweis: Auf explizite Weisung des Kunden ist ein Handel mit den im vorherigen Absatz beschriebenen Produkten an einem anderen Ausführungsplatz möglich. Die mit einer Ausführung an einem solchen Ausführungsplatz verbundenen Kosten werden dem Kunden im Einzelfall auf Nachfrage von der Bank mitgeteilt.

Exchange-traded Funds (ETFs; börsengehandelte Indexfonds) werden gemäß der Regeln in Kapitel 2.2 ausgeführt.

Die Ausführung von Orders in Investmentanteilen aus Investmentsparen bzw. Ansparplänen unterliegen darüber hinaus noch separaten Bestimmungen, die in Kapitel 2.5.1 beschrieben werden.

2.5.1 Aufträge aus dem HVB Investmentsparer (Ansparplan)

Ergänzend zu den Bestimmungen der Kapitel 2.2 und 2.5 gelten für Orders aus Investmentsparen (Ansparplänen) die folgenden Regeln und ersetzen damit die in den genannten Kapiteln für diese Produkte geltenden Regeln.

- Fällt der Ausführungstag für einen Investmentsparplan bezüglich der Erzeugung einer Order auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder Feiertag dann wird der Auftrag am nächsten Bankarbeitstag spätestens jedoch am nächsten Ausführungstag der Produktgruppe an den Markt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausführung am Markt kann dabei noch von weiteren Faktoren abhängen (z. B. internationaler Feiertag, Forward-Pricing) sein.

- ETFs können nur an bestimmten Tagen eines Monats erworben werden. Die Informationen über die für die Ausführung möglichen Tage erhält der Kunde über die Filiale oder das Internet der Bank (www.hvb.de/investmentsparen).
- Soweit der Anlagebetrag zu einem Erwerb voller Stücke nicht ausreicht, werden Anteilsbruchstücke erworben.
- Investmentfondsanteile werden grundsätzlich außerbörslich erworben. Davon ausgenommen sind Aufträge zum Erwerb von ETFs. Diese werden an geeigneten Börsenplätzen (siehe Regelungen unter Kapitel 1.4) wie z. B. Xetra, Euronext oder Borsa Italiana – zu den jeweiligen Börsenöffnungszeiten (incl. Auktionen) ausgeführt.
- Verkaufsaufträge können sowohl außerbörslich zum letzten Handelstag eines Kalendermonats, als auch börsentäglich (Ausnahme Bruchstücke bei ETF's) börslich bzw. außerbörslich erfolgen.
- Bruchstücke von ETF können, soweit sie nicht an einer Spitzenregulierung gem. Ziffer 20.3. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte teilnehmen, nur an definierten Tagen eines Monats verkauft werden. Die möglichen Tage sind für den Kunden auf der Seite www.hvb.de/investmentsparen ersichtlich.

2.6 Genussscheine

Die Bank wird alle Aufträge über im Inland notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze:

- Börse Xetra classic – XETR
- Börse Berlin – XBER
- Börse Düsseldorf – XDUS
- Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
- Börse Hamburg – XHAM
- Börse Hannover – XHAN
- Börse München – XMUN
- Börse Stuttgart – XSTU

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen, wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Ausführungsgeschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Abwicklung, Kontrahentenrisiko und andere relevante Aspekte werden für die Bewertung der Transaktionen nur insofern herangezogen, als sie maßgeblich und relevant für das bestmögliche Ergebnis in Bezug auf das Gesamtentgelt für Privatkunden sind.

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Genuss scheinen bedürfen der expliziten Weisung des Kunden in Bezug auf den Ausführungsplatz.

2.7 Verbriefte Derivate

Die Bank bietet die Möglichkeit, eigenemittierte Optionsscheine direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen.

Erwerb oder Veräußerung erfolgen zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Zu den üblichen Handelszeiten der Bank stellt die Bank fortlaufend verbindliche Kurse und bietet eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank eine sofortige Vollausführung. Eine Verpflichtung der Bank über den Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht.

Aufträge in Optionsscheinen anderer Emittenten, die in Deutschland notiert sind, werden im Rahmen eines Kommissions geschäfts ausgeführt. Dies gilt auch für eigenemittierte Optionsscheine der Bank, wenn kein Festpreisgeschäft vereinbart war. Die Bank wird diese Aufträge an einem geeigneten Ausführungsplatz ausführen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen

Ausführungsplätze:

- Emittenten (verbunden über außerbörsliche Marktnetzwerke wie z. B. Cats)
- Börse Stuttgart – XSTU
- Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Die Bewertung der Ausführungsgeschwindigkeit wird ebenso für die Entscheidung herangezogen, ob das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann, wie die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung und sonstige qualitative Faktoren (z. B. Handelsüberwachung).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Genusscheinen bedürfen der expliziten Weisung des Kunden in Bezug auf den Ausführungsplatz.

2.8 Verbriefte Derivate – hier Zertifikate und strukturierte Anleihen

Erwerb oder Veräußerung von eigenemittierten Zertifikaten und strukturierten Anleihen (strukturierten Anlageprodukte) erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Zu den üblichen Handelszeiten der Bank stellt die Bank fortlaufend verbindliche Kurse und bietet eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank eine sofortige Vollausführung. Die Bank stellt die Marktgerechtigkeit der Preise sicher.

Für den Erwerb und die Veräußerung von strukturierten Anlageprodukten fremder Emittenten bietet die Bank gegebenenfalls die Möglichkeit, diese ebenfalls direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen als Festpreisgeschäft mit der Bank. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollausführung.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird die Bank Aufträge über im Inland notierte strukturierte Anlageprodukte an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen unter Beachtung der Ausführungsgrundsätze, die in den Kapiteln 2.4 und 2.7 definiert wurden.

2.9 Nicht verbriefte Finanzinstrumente

Unter diese Assetklasse fallen Optionen, Termingeschäfte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere Derivatinstrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können. Des Weiteren fallen darunter oben genannte Instrumente in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen bzw. auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken und finanzielle Differenzgeschäfte. Ebenso sind darunter alle oben genannten Instrumente in Bezug

auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht, subsumiert.

Abhängig von der Strategie der Bank oder gesetzlicher/aufsichtsrechtlicher Einschränkungen sind für Privatkunden Geschäfte nicht bei allen Produkten möglich.

2.9.1 Börsengehandelte Derivate

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Finanzterminkontrakte an den unterschiedlichen Terminbörsen ist für diese Produktgruppe die Vorgabe eines Börsenplatzes durch den Kunden erforderlich.

Nach individueller Rücksprache und auf ausdrückliche Weisung des Kunden bietet die Bank an, zusätzlich zu den von dem Börsenplatz im Orderbuch veröffentlichten Preisstellungen weitere Preisstellungen bei an dem Börsenplatz zugelassenen Liquiditätsgebern und/oder Market Makern, anzufragen. Auf Basis der bereit gestellten Information wird der Kunde dann die Order für den entsprechenden Börsenplatz erteilen und die Bank diese an dem gewünschten Börsenplatz unter Beachtung der Kundenvorgaben ausführen.

Eine Aufstellung und nähere Informationen, an welchen Börsenplätzen Termingeschäfte über die Bank getätigten werden können, sind über die Bank erhältlich.

Ebenso teilt die Bank auf Verlangen des Kunden den Namen der relevanten Liquiditätsgeber und/oder Market Maker an dem Börsenplatz mit.

2.9.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Hierzu zählen neben den in 2.9 genannten Termingeschäften, Optionen, Swaps und anderen Derivatkontrakte auch Wertpapierpensionsgeschäfte und Buy-Sell-back-Geschäfte. Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen, die zwischen Bank und Kunde individuell geschlossen werden. Ein alternativer Ausführungsplatz steht nicht zur Verfügung. Das Geschäft wird zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abgeschlossen. Die Bank stellt sicher, dass die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen an die Redlichkeit des Preises erfolgt.

3 Schlussbestimmungen

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischer Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an einem den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte konformen Handelsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, wird der Auftrag erst in der nächsten Handelssitzung zum vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet. Wünscht der Kunde eine taggleiche Weiterleitung, muss eine entsprechende Weisung des Kunden zu einem bestimmten Ausführungsplatz erfolgen. Die Bank wird keine Auftragsverlagerung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie zum Beispiel die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird dem Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrags informieren.

Um die regulatorischen Vorschriften zu erfüllen, wird die Bank die Ausführungsqualität regelmäßig überwachen und die Ergebnisse dieser Prüfung publizieren.

Die Ausführungsgrundsätze werden überwiegend systemtechnisch unterstützt. Sollte die technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Kundeninteresses einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert. Die aktuell gültige Version der Ausführungsgrundsätze kann auf der Internet-Seite der Bank eingesehen werden:
www.hvb.de/geschaeftsbedingungen

4 Überwachung

Die Bank hat ein Überwachungswesen und einen Kontrollprozess eingeführt, durch die regelmäßig die Effektivität ihrer Orderausführungsmaßnahmen (einschließlich dieser Ausführungsgrundsätze) überprüft wird, um etwaigen Korrekturbedarf zu ermitteln und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Mithilfe des Überwachungswesens und des Kontrollprozesses wird die Bank regelmäßig prüfen, ob die in diesen Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungsplätze das für den Kunden beste Resultat bei der Ausführung von Aufträgen erzielen oder ob es notwendig ist, Änderungen an den Ausführungsgrundsätzen vorzunehmen. Die Bank unterzieht ihre Ausführungsgrundsätze und ihre Auftragsausführungsregeln regelmäßig, zumindest jährlich oder wenn es wesentliche Veränderungen gibt, die die Fähigkeit der Bank, die bestmögliche Ausführung für ihre Aufträge zu erreichen, beeinflussen, einer Überprüfung.

Die Bank wird die Überwachung auf Basis einer fortlaufenden Prüfung der Ausführungsqualität von beispielhaften Einzelaufträgen, die den Anwendungsbereich dieser Ausführungsgrundsätze repräsentieren, vornehmen. Zusätzlich überwacht die Bank die von den relevanten Ausführungsplätzen regelmäßig veröffentlichten Berichte zur Ausführungsqualität. Darüber hinaus werden wir sonstige Kommunikationen der Ausführungsplätze auf ihre Relevanz in Bezug auf die Bewertung der für die Ausführung von Aufträgen relevanten Faktoren prüfen.

5 Anhang 1

Handelsplätze, Intermediäre, Systematischen Internalisierer, Liquiditätsgeber		
1. Australian Securities Exchange	Australien	
2. Euronext Brussels	Belgien	
3. Nasdaq OMX Copenhagen	Dänemark	
4. Börse Berlin	Deutschland	
5. Börse Düsseldorf	Deutschland	
6. Börse Frankfurt	Deutschland	
7. Xetra classic Stock Exchange	Deutschland	
8. Xetra Frankfurt 2 Stock Exchange	Deutschland	
9. Börse Hamburg	Deutschland	
10. Börse Hannover	Deutschland	
11. Börse München	Deutschland	
12. Gettex	Deutschland	
13. Börse Stuttgart	Deutschland	
14. Nasdaq OMX Helsinki	Finnland	
15. Euronext Paris	Frankreich	
16. Athen Exchange Group	Griechenland	
17. London Stock Exchange	Großbritannien	
18. Hong Kong Stock Exchange	Hong Kong	
19. Indonesia Stock Exchange	Indonesien	
20. Euronext Dublin	Irland	
21. Borsa Italiana	Italien	
22. Tokyo Stock Exchange	Japan	
23. Toronto Stock Exchange	Kanada	
24. New Zealand Stock Exchange	Neuseeland	
25. Euronext Amsterdam	Niederlande	
26. Oslo Bors	Norwegen	
27. Wiener Börse Xetra	Oesterreich	
28. Warsaw Stock Exchange	Polen	
29. Euronext Lisbon	Portugal	
30. Nasdaq OMX Stockholm	Schweden	
31. SIX Swiss	Schweiz	
32. SIX Structured Products Exchange	Schweiz	
33. Singapore Stock Exchange	Singapur	
34. BME Exchange Bolsas y Mercados Espanoles	Spanien	
35. Johannesburg Stock Exchange	Südafrika	
36. Stock Exchange of Thailand	Thailand	
37. Prague Stock Exchange	Tschechien	
38. Borsa Istanbul	Türkei	
39. Budapest Stock Exchange	Ungarn	
40. NASDAQ	USA	
41. New York Stock Exchange	USA	
42. Morgan Stanley Europe SE	Intermediär	
43. Jefferies GmbH	Intermediär	
44. ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank	Intermediär	
45. UniCredit Bank GmbH	Liquiditätsgeber	
46. Morgan Stanley Europe SE	Liquiditätsgeber	
47. Emittenten (verbunden über außerbörsliche Marktnetzwerke wie z. B. Cats)	Liquiditätsgeber	
48. Tradegate Exchange	Liquiditätsgeber	
49. Baader Bank AG	Intermediär	
50. Unicredit S.p.A.	Intermediär	
51. Goldman Sachs Bank Europe SE	Intermediär	

CONFLICT OF INTEREST POLICY DER UNICREDIT BANK GMBH

Generelle Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten

Stand 20.05.2025

1	Einleitung	32
2	Generelle Vorkehrungen	32
3	Spezifische Informationen	33
3.1	Zuwendungen	33
3.2	HVB Vermögensverwaltung	34
3.3	Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	34

1 Einleitung

Die UniCredit Bank GmbH (nachfolgend »Bank« genannt) erbringt Dienstleistungen für private Kunden und für Unternehmen sowie für Finanzinstitute. Die Aufgabe der Bank besteht darin, die Interessen aller Kunden zu berücksichtigen und Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (»WpHG«), der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 (DVO 2017/565), der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (»WpDVerOV«), der EBA Guidelines 2017/11 und der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (Benchmarkverordnung) erläutert die vorliegende Policy die getroffenen Maßnahmen der Bank zur Identifikation und Handhabung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten hierzu werden Ihnen auf Nachfrage mitgeteilt.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellen Version auch auf der Internet-Website der Bank unter folgendem Link »Rechtliche Hinweise« eingesehen werden: <https://www.hypovereinsbank.de/portal?view=/de/footer/rechtliche-hinweise>

Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der Bank,
- anderer Unternehmen der UniCredit Gruppe,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der Bank,
- der Mitarbeiter der Bank und der UniCredit Gruppe und deren Mitarbeiter,
- vertraglich gebundener Vermittler oder anderer Personen und Parteien, die mit der Bank verbunden sind auf der anderen Seite.

Des Weiteren können Konflikte zwischen abweichenden Interessenlagen zweier oder mehrerer unserer Kunden entstehen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen (und Finanzinstrumente) durch die Bank;
- bei der Vermittlung von Versicherungen als gebundener Vermittler;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/ Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für unsere Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistung;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- aus Geschäftsbeziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Beratungsleistungen zur Finanzierungsstrategie, bei der Mitwirkung an Emissionen, oder bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen zu Finanzinstrumenten, welche Kunden zum Erwerb angeboten werden sowie bei der Erstellung von Anlagestrategieempfehlungen (nachfolgend allgemein Anlageempfehlungen);
- aus der Tätigkeit der Bank als Administrator (»Administrator« bezeichnet die Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt) für relevante Referenzwerte im Sinne der Benchmarkverordnung (Verordnung EU 2016/11), weil sich Interessenkonflikte zwischen Führungskräften, Mitarbeitern, von ihm kontrollierte Personen und den Kontributoren sowie den Nutzern ergeben können;
- durch Erlangung und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften in Finanzinstrumenten;
- beim Betreiben des Systematic Internalisierers;
- Primärhändler für Anleihauktionen und -rückkäufe von staatlichen, supranationalen und Agency-Emittenten;

- im Rahmen des Investmentbankings können beispielsweise Interessenkonflikte zwischen der Bank und dem Kunden entstehen, aber auch zwischen verschiedenen Kunden, wenn die Bank von Kunden mandatiert wird, deren Geschäftsinteressen sich widersprechen, d.h. im Konflikt miteinander stehen;
- im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und/oder Finanzierungsdienstleistungen an Kunden, welche den Erwerb oder Verkauf von Unternehmen oder Objekten verfolgen, beispielsweise, wenn verschiedene Investoren beabsichtigen, dasselbe Zielunternehmen zu akquirieren;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder der Geschäftsführung der Bank, oder mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung vorgenannter Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

2 Generelle Vorkehrungen

Um zu vermeiden, dass divergierende Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung, oder die Erstellung von Anlageempfehlungen beeinflussen und sich dadurch negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, hat die Bank sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Regularien verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Integrität, Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dieses geht stets den Interessen der Bank und ihrer Mitarbeiter vor.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsführung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welche von einem eigens bestellten Compliance-Beauftragten geleitet wird. Dieser Compliance-Stelle obliegt unter anderem die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Markomanipulation.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten werden wir unter anderem berücksichtigen, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter, oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Bank verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen oder anderer, potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie die Kunden,
- zu Gunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren, oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die Bank unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung, Wertpapieremission und Vermögensverwaltung;
- Regelungen für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;

- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung; Die Bank ist dabei verpflichtet, Vertriebsvorgaben derart auszustalten, umzusetzen und zu überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck führt die Bank ein Vertriebsvorgabenregister, welches der Erkennung, Dokumentation und Überwachung möglicher Interessenkonflikte im Rahmen der Anlageberatung durch Vertriebsvorgaben dient. Die Vergütungssysteme der Bank sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung »„Chinese Walls“);
- Führen einer Insiderliste und einer Beobachtungsliste (»Watch List«), die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und sonstiger Compliance-relevanten Informationen dienen;
- Führen einer Sperrliste (»Restricted List«) von Emittenten und sich auf diese beziehenden Wertpapiere, welche dazu dient, mögliche Interessenkonflikte der UniCredit Gruppe durch Beschränkungen hinsichtlich ihrer Vertriebs-, Handels-, Research- und sonstiger marktbasierter Aktivitäten zu vermeiden;
- Im Rahmen des Investmentbankings hat die Bank ein Interessenkonfliktmanagement eingeführt, mit dem Ziel, potenzielle Konflikte anhand eines Konfliktregisters möglichst frühzeitig zu identifizieren, zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen auszuräumen.
- Sofern die Bank als Administrator im Sinne der Benchmarkverordnung (vgl. hierzu Ziff. 1) tätig ist, unternimmt sie angemessene Schritte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, bzw. regelt diese angemessen.
- Die Bank führt ein Register zur Erfassung nicht mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundener Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen ihrer Mitarbeiter.
- Im Rahmen der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten bei Gesellschaften außerhalb der UniCredit Gruppe (z. B. einem Aufsichtsratssitz) durch ihr Management oder ihre Mitarbeiter hat die Bank Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Für Beteiligungen der Bank an Unternehmen bestehen besondere Regelungen, um Interessenkonflikte innerhalb der Bank zu vermeiden.
- Die Bank stellt interne Leitlinien zu Preisfindung, Platzierung und Zuteilung von Emissionen auf;
- Die Bank führt regelmäßige Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle (z. B. laufende Überwachung von Eigen- und Mitarbeitergeschäften) durch;
- Die Bank führt des Weiteren risikoorientierte Review- und Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle mit Focus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen durch;
- Die Bank unterhält Policies und Prozesse bezüglich Anlageempfehlungen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte mit Kunden zu vermeiden oder zu managen, denen Anlageempfehlungen unterbreitet werden; Die Offenlegung von Interessenkonflikten erfolgt dabei entweder direkt im Anhang der jeweiligen Anlageempfehlung, oder kann über einen in der Anlageempfehlung enthaltenen Link aufgerufen werden.
- Die Bank hat spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- Die Bank führt regelmäßige Schulungen ihrer Mitarbeiter durch;
- Die Bank erstellt interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapier- und Immobiliengeschäfte von Mitarbeitern);
- Die Bank beschränkt den internen Informationsfluss gemäß dem »Need-to-Know-Prinzip«, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Die Bank hält ein Hinweisgebersystem vor, welches den Mitarbeitern der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;

- Die Bank hat einen Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte definiert, falls zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Geschäftsführungsebene.

Die Bank trifft organisatorische und administrative Vorkehrungen, welche zumeist gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen, sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Diese Unterrichtung erfolgt, sofern eine Kundenklassifizierung gemäß WpHG besteht, unter Berücksichtigung seiner Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

In Kapitel 3 erhalten Sie detailliertere Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten relevanten Themen, welche besonderes Augenmerk erfordern.

3 Spezifische Informationen

3.1 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne dieser Policy sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen, alle nicht-monetären Vorteile und die Bereitstellung von Analysen.

Erhält die Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen einmalig oder fortlaufend monetäre Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden vor jedem Geschäftsabschluss und mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht-monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht-monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden angegeben und separat offengelegt. Unter nicht monetären Zuwendungen werden u.a. Produktinformationsmaterialien, Analysen, Schulungsveranstaltungen, Kundenveranstaltungen sowie Unterstützung technischer Art verstanden. Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht-monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten sowie bei der Vermittlung von Depots kann die Bank einmalige oder fortlaufende Zahlungen von Dritten, z. B. der Kapitalverwaltungsgesellschaft, erhalten. Über die konkreten Zahlungen werden die Kunden rechtzeitig vor Abschluss des jeweiligen Geschäfts informiert. Bei der Vermittlung von Versicherungen sind Vergütungen zu Gunsten der Bank durch Provisionen und Zusatzvergütungen aus Ausschreibungen in der Versicherungsprämie enthalten.

3.2 HVB Vermögensverwaltung

Mit einem Vertrag zur HVB Vermögensverwaltung überträgt der Kunde die Verwaltung von Wertpapieren, Konten und Rohstoffen – einschließlich der Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, Rohstoffen und Devisen – auf die Bank als seinen Vermögensverwalter. Damit trifft die Bank im Rahmen der Anlagerichtlinien und basierend auf einem bestimmten, mit dem Kunden vereinbarten Investitionsprofil die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, Rohstoffen und Devisen, ohne jeweils dessen Zustimmung für jedes einzelne Geschäft einzuholen.

Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken oder zu einem neuen führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bank durch geeignete organisatorische, prozessuale und vertragliche Maßnahmen. Es kann im Interesse der Bank sein, im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung Finanzinstrumente zu erwerben, wenn der Bank aus diesem Kauf besondere Vorteile erwachsen.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken,

- ist die HVB Vermögensverwaltung organisatorisch getrennt vom Investment Banking sowie von der Handelsabteilung und vom Eigenhandel;
- agiert die HVB Vermögensverwaltung in ihren Anlageentscheidungen unabhängig;
- ist es der Bank nicht gestattet, im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung von Dritten Leistungen anzunehmen und diese einzubehalten. In Ausnahmefällen können nicht-monetäre Leistungen angenommen werden, sofern sie geringfügiger Art sind, die Qualität der Dienstleistung verbessern können, einen Umfang und eine Ausprägung aufweisen, die den Interessen des Kunden nicht entgegenstehen, und diesem klar vor Erbringung der Verwaltung offengelegt werden;
- wird die Bank im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung sämtliche von Dritten erhaltenen, monetären Leistungen an die Kunden auskehren, sobald dies nach Eingang der Gelder bei der Bank nach vernünftigem Ermessen möglich ist; die Bank informiert ihre Kunden über etwaige Honorare, Provisionen bzw. monetäre Leistungen, die die Bank erhalten hat; dies erfolgt beispielsweise im Rahmen der den Kunden regelmäßig vorgelegten Berichte;
- erwirbt die HVB Vermögensverwaltung keine von der UniCredit Group emittierten Finanzinstrumente, mit Ausnahme zur Risikoabsicherung eingesetzter Derivate.

Ein weiterer im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der für die Portfolioverwaltung zuständige Mitarbeiter der Bank zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingehet. Diesem Umstand wird wie folgt Rechnung getragen:

- Organisatorische Trennung der Anlageberatung von der HVB Vermögensverwaltung;
- keine Zuweisung der Erträge an die Vermögensverwaltungseinheit;
- interne Zuweisungs- und Leistungsüberwachung bei sämtlichen Vermögensverwaltungsportfolios;
- eine detaillierte Risiko- und Leistungskontrolle der Vermögensverwaltungsstrategie/des Portfolioverwaltungsmodells.
- Zur Erzielung hoher transaktionsbezogener Provisionen kann es im Interesse der Bank sein, im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung einen hohen Transaktionsumsatz zu generieren oder Ausführungsorte zu wählen, an denen die höchsten Provisionen erzielt werden. Diesem Risiko begegnen wir durch die folgenden Maßnahmen:
 - Lediglich ein Pauschalpreismodell wird angeboten (keine transaktionsbezogenen Provisionen);
 - Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten wurden aufgestellt und implementiert, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erreichen.

3.3 Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank, ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die einschlägigen Abwicklungsverfahren und -maßnahmen bilden die sogenannte Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, »BRRD«), die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (»SRM-Verordnung«), sowie – für Deutschland – das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (»SAG«).

Soweit alle Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, kann die jeweilige nationale Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können, u.a. in Form einer – auch als »Bail-in« bezeichneten Gläubigerbeteiligung.

Potenziell betroffen von einem Bail-in sind Anteilsinhaber und Gläubiger der Bank, also Personen, die von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate), oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. bestimmte Einlagen oder Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Ob ein Anteilseigner oder Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen ist, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse sein Finanzinstrument oder seine Forderung einzuordnen ist. Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Weitere Einzelheiten zu möglichen Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere zum sogenannten Bail-in und zur Haftungskaskade können der Kundeninformation »Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)« entnommen werden, welche als Druckversion in jeder Filiale der Bank erhältlich sowie auch über die Internetseite der Bank abrufbar ist (<http://www.hypovereinsbank.de/bankenabwicklung>), und sind darüber hinaus auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (»BaFin«) einsehbar (<https://www.bafin.de/ref/19610134>).

Dem möglichen Interessenkonflikt aus dem Eigeninteresse der Bank an der Emission und dem Vertrieb von Produkten, auf welche der Bail-in angewendet werden kann, einerseits, und der damit potentiell einhergehenden Anteilsinhaber- bzw. Gläubigerbeteiligung an der Abwicklung der Bank andererseits, begegnet die Bank u. a. durch Maßnahmen wie Offenlegung gegenüber den Anlegern, Berücksichtigung im Rahmen einer Geeignetheitsprüfung, ein vorgelagertes Freigabeverfahren für Neuproekte, sowie durch entsprechendes Training ihrer für die Kundenbetreuung zuständigen Vertriebsmitarbeiter.